



## **Bayerischer Schachbund e.V.**

### **- Verbandsgericht -**

In der Streitsache

**SK Kelheim 1920 -**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Helmut Kreuzer

**- Beschwerdeführer**

gegen

**1. Spielleiter des Schachverbandes Oberpfalz Stephan Stöckl**  
**-Beschwerdegegner**

beteiligt:

- 1. SC Bavaria Regensburg 1881**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Erhard Walter
- 2. Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen Wertung des Mannschaftskampfes SC Bavaria Regensburg 1881 IV gegen SC Bavaria Regensburg 1881 II in der ersten Runde der Bezirksliga Süd der Saison 2015/2016

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Simmon als Vorsitzender, Dr. Bauer als stellvertretender Vorsitzender und Dietrich Münzenberg als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am 7. März 2016

folgenden

## Beschluss:

- I. Die Entscheidung des 1. Spielleiters des Schachverbandes Oberpfalz vom 22. November 2015 und die Einspruchsentscheidung der Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz werden aufgehoben. Das Ergebnis des Wettkampfs wird mit 0 : 0 festgestellt.
  
- II. Der Beschwerdegegner trägt die Kosten des Verfahrens.
  
- II. Dem SK Kelheim 1920 werden die Gebühren erstattet.

## Sachverhalt

Der SC Bavaria Regensburg 1881 spielt in der Saison 2015/2016 in der Bezirksliga Süd mit drei Mannschaften. Der Mannschaftswettkampf SC Bavaria Regensburg 1881 IV gegen SC Bavaria Regensburg 1881 II war auf den 11. Oktober 2015 angesetzt.

Der SC Bavaria Regensburg 1881 trug im Ligamanager das Ergebnis 7:1 für die 2. Mannschaft ein.

Am 25. Oktober 2015 legte der Beschwerdeführer beim Spielleiter Protest gegen die Ergebniseintragung ein und beantragte, diesen Mannschaftswettkampf mit 0:0 zu werten. Es bestünden Zweifel, ob der Wettkampf stattgefunden habe. Er verlangte Einsicht in die Durchschriften der Partien.

Der Spielleiter forderte daraufhin vom SC Bavaria Regensburg 1881 die Partiedurchschriften an. Ihm wurden vom 2. Vorsitzenden des Vereins die Partieformulare von sieben Partien zugesandt, die nicht unterschrieben waren. Das Partieformular vom siebten Brett, an dem der Spieler \*\*\* aufgestellt war, sollte nachgereicht werden.

Mit der Entscheidung vom 22. November 2015 wies der 1. Spielleiter des Schachverbandes Oberpfalz den Protest zurück, verhängte aber wegen der Verstöße gegen 2.9.2 (nichtgenehmigte Spielverlegung) und 2.14.1 (fehlende Unterschriften auf den Partieformularen) der Turnierordnung des Schachverbandes Oberpfalz gegen den SC Bavaria Regensburg 1881 eine Geldbuße von 30 Euro.

Dagegen legte der Beschwerdeführer bei der Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz am 24. November 2015 Einspruch ein.

Der Vorsitzende des Schachverbandes Oberpfalz forderte daraufhin eine von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielberichtskarte und eine schriftliche Erklärung aller beteiligten 16 Spieler an. Der Spieler \*\*\* teilte mit, er habe nicht gespielt.

Der 1. Spielleiter des SC Bavaria Regensburg 1881 widersetzte sich dem Einspruch mit E-Mail vom 24. November 2015. Es lägen alle für die Entscheidung notwendigen Dokumente vor. Das Anschreiben an die Spieler empfinde der Verein als unangemessene Verhörmethode. Er habe die Spieler gebeten, die Umfrage nicht zu beantworten. Darüber hinaus würden von seinem Verein vereinsinterne Duelle nicht gern gesehen. In der mündlichen Verhandlung vor der Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz am 3. Januar 2015, in der sich der 1. Vorsitzende und weitere vier Vorstandsmitglieder für befangen erklärten, wurde noch vorgetragen, es sei immer schwierig, die Mitglieder zu vereinsinternen Turnieren zu motivieren. Es sei nicht in Ordnung gewesen, im Ligamanager am 7. Brett als Ergebnis ein Remis eingetragen zu haben, obwohl dort nicht gespielt worden sei. Ein schriftlicher Spielbericht sei nicht erstellt worden.

Mit Einspruchsentscheidung vom 14. Januar 2016 wertete die Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz den Mannschaftswettkampf SC Bavaria Regensburg 1881 IV gegen SC Bavaria Regensburg 1881 II vom 1. Spieltag der Bezirksliga Süd in der Saison 2015/2016 mit 0,5:5,5. Wegen der falschen Ergebnismeldung an Brett sieben sei für dieses Brett und das nachfolgende achte Brett als Ergebnis 0:0 einzutragen. Wegen diverser, teilweise sehr gravierender Verstöße gegen die geltende Turnierordnung des Schachverbandes Oberpfalz wurde der SC Bavaria Regensburg 1881 mit einer Geldbuße von 150 Euro belegt.

Gegen diese Entscheidung erhob der SC Kelheim 1920 durch seinen Vorsitzenden mit Schreiben vom 20. Januar 2016 Beschwerde mit dem Antrag (sinngemäß),

die Entscheidungen des Spielleiters vom 22. November 2015 und der Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz vom 14. Januar 2016 aufzuheben und den Wettkampf SC Bavaria Regensburg 1881 IV gegen SC Bavaria Regensburg 1881 II mit 0:0 zu werten..

Es sei dem SC Bavaria Regensburg 1881 möglich und zumutbar, den Beweis zu führen, dass der Wettkampf stattgefunden habe. Die Manipulation des Wettkampfes erscheine evident. Der SK Kelheim 1920 habe Beweis durch Einvernahme der Spieler angeboten. Das Verhalten des SC Bavaria Regensburg 1881 stelle eine Beweisvereitelung dar.

Der Beschwerdegegner nahm zu den festgestellten Verstößen gegen die Turnierordnung Stellung (ungenehmigte Spielverlegung, fehlende Spielberichtskarte, keine Aufbewahrung der Partieformulare) und gab an, er und die Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz seien sich nicht zweifelsfrei sicher gewesen, dass der Wettkampf (mit Ausnahme des siebten Bretts) nicht gespielt worden sei. Deshalb sei insofern keine Sanktion erfolgt. Er beantragt,

die Einspruchsentscheidung zu bestätigen.

Der Vorsitzende des SC Bavaria Regensburg 1881 trat der Beschwerde mit Schreiben vom 12. Februar 2016 entgegen. Er hält die Beschwerde für unbegründet. Der Wettkampf habe ordnungsgemäß stattgefunden. Das hätten beide Mannschaftsführer übereinstimmend erklärt. Er sehe kein Erfordernis, die angeforderte Erklärung der Spieler einzureichen. Dabei gehe es ihm auch darum, die betroffenen Spieler zu schützen und ihnen unnötigen Ärger und Zeitaufwand zu ersparen. Das Schreiben ist auch vom 1. Spielleiter des Vereins und den beiden Mannschaftsführern unterschrieben.

Der Bundesrechtsberater nahm mit Schreiben vom 22. Januar, 16. Februar und 1. März 2016 Stellung zu der Beschwerde. Unter Gesamtwürdigung aller Dokumente sei er davon überzeugt, dass der Wettkampf nicht gespielt worden und das Ergebnis eines nicht gespielten Wettkampfs gemeldet worden sei. Es sei kein Spielbericht erstellt worden, auf Brett sieben sei das falsch gemeldete Ergebnis erst nach der Aussage des Spielers \*\*\* korrigiert worden, die behauptete Verlegung des Wettkampfs sei nicht vorher beantragt worden,

die von dem 1. Spielleiter des Beschwerdeführers geäußerte Bitte um Auskunft über den Wettkampf sei von Funktionären des SC Bavaria Regensburg 1881 nicht beantwortet worden, die Aussage Dr. Brülls hierzu entbehre jeglicher Glaubwürdigkeit, der SC Bavaria Regensburg 1881 habe nichts unternommen, um den Verdacht zu entkräften, der Wettkampf habe nicht stattgefunden, er habe vielmehr aktiv die Aufklärung verhindert. Demgegenüber seien die Vorlage von Partief formularen und die Erklärung der beiden Mannschaftsführer und des 1. Spielleiters Dr. Martin Brüll nicht ausschlaggebend. Die Behauptung der Wettkampf sei ordnungsgemäß abgelaufen, werde schon wegen der vorsätzlich falschen Meldung des Ergebnisses an Brett sieben und wegen der Weigerung, an der Aufklärung und damit Bestätigung ihrer eigenen Aussagen mitzuwirken, entwertet. Es gelte weder die Unschuldsvermutung noch treffe die Ansicht zu, die Spieler müssten sich als „Beschuldigte“ nicht äußern. Der Beschwerdeführer sei seiner Darlegungslast nachgekommen. Er rege an, der Beschwerde stattzugeben.

Das Verbandsgericht hat den 1. Vorsitzenden des SC Bavaria Regensburg 1881 darauf hingewiesen, dass seine Ansicht, die Spieler sollten sich auch gegenüber dem Verbandsgericht nicht äußern, nicht akzeptiert werde. Die 16 vom Verbandsgericht mit der Bitte um eine Zeugenaussage angeschriebenen beteiligten Spieler haben – mit einer Ausnahme - innerhalb der Frist nicht geantwortet. Ein Spieler konnte nicht erreicht werden.

Der Spieler \*\*\* gab per E-Mail an, ihm sei von dem Mannschaftsführer seiner Mannschaft auf seinen Vorhalt, dass er entgegen dem Eintrag im Ligamanager in der 1. Runde nicht gespielt habe, gesagt worden, die internen Wettkämpfe würden in der Regel nicht ausgespielt, die internen Wettkämpfe seien unbeliebt. Das Ergebnis eines weiteren internen Wettkampfs zwischen der 3. und der 4. Mannschaft sei vorher abgesprochen worden. Der 1. Spielleiter habe Anfang Dezember in einer E-Mail gebeten, das Schreiben des Schachverbandes Oberpfalz (im Einspruchsverfahren) zu ignorieren. Die gesamte Kommunikation müsse über ihn, den Spielleiter, laufen.

## Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 a) der Satzung und § 1 und § 4 der Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes (VerfO), 1.11.6 der Turnierordnung des Schachverbandes Oberpfalz (in der Fassung vom 1. Juli 2015) zulässig; Form und Frist sind eingehalten. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig eingezahlt. Maßgeblich für die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde ist allein die Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes; die Rechtsmittelbeherrschung in 1.11.6 Sätze 2 und 3 der Turnierordnung des Schachverbandes Oberpfalz ist unbeachtlich.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der VerfO).

Der SC Bavaria Regensburg 1881 war bereits im Einspruchsverfahren beteiligt und musste deshalb nicht nochmals zum Verfahren beigeladen werden.

Der Beschwerdeführer kann die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Er hat einen Anspruch darauf, dass die Mannschaftskämpfe vom Schachverband Oberpfalz gemäß seinen Regeln und unter Beachtung des Gebotes eines fairen Wettbewerbs durchgeführt werden.

Die Beschwerde des SC Kelheim 1920 ist auch begründet.

Die Einspruchsentscheidung ist formell und sachlich fehlerhaft. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Einsprüchen ist in der Turnierordnung des Schachverbandes Oberpfalz in einem einzigen Satz (1.11.4 Satz 1) abschließend geregelt. Die Bestimmung ist durch die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens (vgl. § 6 Abs. 1 VerfO) zu ergänzen. Bei der Entscheidung der Vorstandschaft hätte der 1. Spielleiter des Schachverbandes Oberpfalz nicht mitwirken dürfen, weil sich der Einspruch gegen seine Entscheidung richtete. Er war (vgl. § 41 Nr. 1 ZPO, § 23 StPO, § 54 Abs. 2 VwGO) von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil niemand Richter in eigener Sache sein kann. Seine Mitwirkung bei der Einspruchsentscheidung führt zur Rechtswidrigkeit der Einspruchsentscheidung.

Wie sich die Vorstandschaft des Schachverbandes Oberpfalz im Übrigen zusammensetzt, ist für das Verbandsgericht nicht erkennbar, weil nicht bekannt ist, ob die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestimmt hat (2.3.1. Satz 2 der Satzung des

Schachverbandes Oberpfalz in der Fassung vom 1. Juni 2014). Dem Verbandsgericht ist auch nicht bekannt, ob Vorstandsposten unbesetzt sind oder ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter innehat. (vgl. 2.3.11 e, g, k der Satzung des Schachverbandes Oberpfalz). Da es darauf aber nicht allein entscheidungserheblich ankommt, wird dieser Frage hier nicht weiter nachgegangen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der 1. Vorsitzende des Schachverbandes Oberpfalz und vier weitere Vorstandsmitglieder sich für befangen erklärt und an der angefochtenen Entscheidung deshalb nicht mitgewirkt haben, ohne dass die verbliebenen Mitglieder der Vorstandschaft über die Frage der Befangenheit vorher eine Entscheidung getroffen haben. Ein Befangenheitsantrag oder eine Selbstablehnung führen aber (vgl. §§ 42, 45, 46 ZPO, §§ 24 ff StPO, § 54 VwGO; s. auch § 2 VerfO) nicht automatisch zum Ausschluss eines Richters, auch dann nicht, wenn – wie hier – der Ausschluss wegen des Vorliegens eigener Interessen gerechtfertigt ist. Es steht nämlich nicht im Belieben eines Richters, ob er an einer Entscheidung mitwirkt oder nicht. Es ist ihm auch nicht erlaubt, einen Grund für eine Selbstablehnung selbst herbeizuführen. Deshalb erfordert auch eine Selbstablehnung in jedem Fall eine Prüfung und Entscheidung durch das Gericht ohne die Mitwirkung des betroffenen Richters (vgl. § 48 ZPO).

Die Einspruchsentscheidung kann auch in der Sache keinen Bestand haben. Sie ist ebenso wie die Entscheidung des 1. Spielleiters des Schachverbandes Oberpfalz aufzuheben. Als Ergebnis ist festzustellen, dass der streitgegenständliche Wettkampf nicht stattgefunden hat. In der Tabelle ist ein 0:0 einzutragen.

Aufgrund der bereits festgestellten Regelverstöße durch Funktionäre des SC Bavaria Regensburg 1881 (Spielverlegung ohne Genehmigung, vorsätzlich falsche Ergebnismeldung, Verletzung der Pflicht, Partieformulare zu unterschreiben und aufzubewahren, Verletzung der Pflicht, die Spielberichtskarte zu erstellen und zu unterschreiben) und der verschleiern den Äußerungen von Funktionären des SC Bavaria Regensburg 1881 zu dem Wettkampf bestand für den Beschwerdeführer berechtigter Anlass, das im Ligamanager gemeldete Wettkampfergebnis in Frage zu stellen. Die Zweifel daran, ob der Wettkampf stattgefunden hat, wurden durch die vom SC Bavaria Regensburg 1881 zu verantwortende Verhinderung der Anhörung der Spieler im Einspruchsverfahren massiv bestärkt. Hinzu kommt die glaubwürdige

Aussage des Spielers \*\*\*, die einen Einblick in die Praxis und Einstellung des Vereins und seiner Funktionäre gibt.

Es wäre Sache des SC Bavaria Regensburg 1881 gewesen, durch eindeutige Erklärungen und Vorlage der angeforderten Belege den Nachweis zu führen, dass der Wettkampf ausgetragen wurde. Denn der Beschwerdeführer kann naturgemäß den Nachweis nicht führen, der SC Bavaria Regensburg 1881 dagegen ist dazu ohne weiteres in der Lage. Er hat den Nachweis selbst nicht erbracht und die Aufklärung verhindert, indem er die Zeugen zur Aussageverweigerung aufgefordert hat.

Ein weiterer Versuch, den Sachverhalt zu ermitteln, erscheint im Hinblick auf das Verhalten des SC Bavaria Regensburg 1881 im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nicht erfolgversprechend; das gilt insbesondere für die Möglichkeit der persönlichen Anhörung des 1. Vorsitzenden des SC Bavaria Regensburg 1881 und anderer Funktionäre. Dem Verbandsgericht stehen gegenüber den Spielern keine Zwangsmittel zur Verfügung, sie zur Aussage anzuhalten. Im Übrigen ist das Verbandsgericht auch nicht verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerfO).

Grundsätzlich trägt der Beschwerdeführer die Beweislast für den ihm günstigen Tatbestand, dass der Wettkampf nicht gespielt wurde. Der Beschwerdeführer hat dabei zunächst seiner Darlegungslast dadurch genügt, dass er Tatsachen vorgetragen hat, die Zweifel daran begründen, dass der Mannschaftskampf ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dem müsste der Beschwerdegegner bzw. der SC Bavaria Regensburg 1881 seinerseits durch detaillierten Vortrag entgegentreten. Da der SC Bavaria Regensburg 1881 dem nur unzureichend und pauschal nachkam (Mannschaftskampf wurde „ordnungsgemäß“ durchgeführt) und es dem Beschwerdeführer - und dem Verbandsgericht - unmöglich gemacht wurde, den Sachverhalt zu ermitteln, kann er sich auf eine Beweiserleichterung berufen. Die Klärung des Sachverhalts wäre mit großer Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, wenn die um Auskunft gebetenen Spieler als Zeugen ausgesagt hätten. Die Zeugeneinvernahme war nicht möglich, weil sie vom SC Bavaria Regensburg 1881 verhindert wurde. Dieses Verhalten des SC Bavaria Regensburg 1881 stellt eine Beweisvereitelung dar, mit der dem Beschwerdeführer die ihm an sich obliegende Beweisführung unmöglich gemacht bzw. erschwert wurde.

Die Beweisvereitelung geschah schuldhaft, da die geltend gemachten Gründe für die Aufforderung an die Spieler, keine Aussagen zu machen, nicht



nachvollziehbar sind. Das Verbandsgericht hat den SC Bavaria Regensburg 1881 im Beschwerdeverfahren darüber aufgeklärt, dass die Einvernahme der Zeugen nicht unzulässig ist. Die Spieler (vielleicht mit Ausnahme eines Mannschaftsführers) hätten bei einer wahrheitsgemäßen Aussage keinen Nachteil zu befürchten und bei der Beantwortung der Fragen des Verbandsgerichts keinen unzumutbaren Aufwand gehabt. Sie bedurften keines Schutzes durch ihren Verein und hätten ihre Rechte als benannte Zeugen gegenüber dem Verbandsgericht selbst wahrnehmen können. Die Einwirkung des SC Bavaria Regensburg 1881 auf die Spieler diene erkennbar nicht den Interessen der Spieler, sondern dem Interesse einiger Funktionäre des Vereins, ihr Verhalten nicht offenbar werden zu lassen.

Die schuldhafte Beweisvereitelung durch aktives Handeln von Funktionären des SC Bavaria Regensburg 1881 hat beweisrechtliche Konsequenzen zum Nachteil dieses Vereins zur Folge. In der Rechtsprechung werden in Fällen der schuldhaften Beweisvereitelung unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Beweis zugunsten der beweisbelasteten Partei als erbracht anzusehen ist. Nach anderer Ansicht ist von einer Beweislastumkehr auszugehen. Da der SC Bavaria Regensburg 1881 aber nicht Partei in diesem Verfahren ist, sondern nur Beteiligter, führt die Beweislastumkehr hier nicht unmittelbar weiter, da der Beschwerdegegner als gegnerische Partei für die Beweisvereitelung nicht verantwortlich ist.

Unabhängig von der Anwendung der Grundsätze der Beweisvereitelung und einer Entscheidung auf Grundlage der Regeln der Beweislast vermitteln die Gesamtwürdigung aller Umstände und die Gesamtschau des Falles dem Verbandsgericht aber die Gewissheit, dass der Wettkampf nicht stattgefunden hat. Die glaubwürdige und detaillierte Zeugenaussage des Spielers \*\*\* spricht dagegen, dass der Mannschaftskampf stattgefunden hat. Kein anderer Spieler sagte auf Anfrage des Verbandsgerichts aus, der Kampf habe stattgefunden. Dem SC Bavaria Regensburg 1881 wäre es ohne weiteres möglich gewesen, selbst den Nachweis zu führen, dass der Wettkampf stattgefunden hat. Er hat es ohne nachvollziehbare Begründung nicht getan. Die Aufforderung an die Spieler, im Rechtsmittelverfahren keine Aussage zum Wettkampf zu machen, ist nur verständlich, wenn damit verhindert werden sollte, dass die Wahrheit ans Licht kommt. Dieses Verhalten grenzt nahezu an das Geständnis, dass ein fiktives Ergebnis gemeldet wurde.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die vorsätzliche Eintragung eines

fiktiven Ergebnisses im Ligamanager einen Missbrauch der Zugriffsberechtigung darstellt, der bisher noch nicht als solcher geahndet wurde.

Dem Antrag des Beschwerdeführers ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 VerfO.

Simmon

Dr. Bauer

Münzenberg